



Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungser suchen

(C/2024/6008)

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union⁽¹⁾ am 1. September 2024 teilt sich der Gerichtshof nun mit dem Gericht der Europäischen Union die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen über die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit von Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Angesichts der großen Tragweite dieser Änderung erscheint es notwendig, den Text der Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungser suchen⁽²⁾ zu aktualisieren. Wie in den vorherigen Fassungen der Empfehlungen werden auch im vorliegenden Text die wesentlichen Merkmale des Vorabentscheidungsverfahrens und die Aspekte aufgezeigt, die die nationalen Gerichte berücksichtigen müssen, bevor sie den Gerichtshof anrufen; zugleich werden den nationalen Gerichten praktische Hinweise nicht nur zur Form und zum Inhalt von Vorabentscheidungser suchen, sondern auch zu der Vorprüfung gegeben, der diese Ersuchen nach ihrem Eingang beim Gerichtshof unterzogen werden, um das für ihre Behandlung zuständige Gericht zu bestimmen. Nachdem diese Bestimmung erfolgt ist, wird das Vorabentscheidungser suchen in im Wesentlichen identischer Weise entweder vom Gerichtshof oder vom Gericht behandelt. Vorbehaltlich des Ausnahmefalls einer Überprüfung sind die Entscheidungen des Gerichts endgültig und haben die gleiche Tragweite wie die Entscheidungen des Gerichtshofs.

⁽¹⁾ ABl. L 2024/2019, 12.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2019/oj>.
⁽²⁾ ABl. C 380 vom 8.11.2019, S. 1.

Inhalt

	Nrn.
Einleitung	1–2
I. Für alle Vorabentscheidungsersuchen geltende Bestimmungen	3–39
Urheber des Vorabentscheidungsersuchens	3–7
Gegenstand und Tragweite des Vorabentscheidungsersuchens	8–11
Geeigneter Zeitpunkt für eine Vorlage zur Vorabentscheidung	12–13
Form und Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens	14–20
Schutz personenbezogener Daten und Anonymisierung des Vorabentscheidungsersuchens	21–22
Übermittlung des Vorabentscheidungsersuchens und der Akten des nationalen Verfahrens an den Gerichtshof	23–24
Bestimmung des für die Entscheidung über das Vorabentscheidungsersuchen zuständigen Gerichts durch den Gerichtshof	25–29
Zusammenspiel zwischen Vorlage zur Vorabentscheidung und nationalem Verfahren	30–32
Kosten und Prozesskostenhilfe	33–34
Ablauf des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder dem Gericht und Umsetzung ihrer Entscheidung durch das vorlegende Gericht	35–37
Ausnahmsweise Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung des Gerichts durch den Gerichtshof	38–39
II. Für besonders eilbedürftige Vorabentscheidungsersuchen geltende Bestimmungen	40–48
Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens und des Eilverfahrens	41–43
Antrag auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilverfahrens	44–46
Schriftverkehr zwischen dem Gerichtshof oder dem Gericht und dem vorlegenden Gericht sowie mit den Parteien des Ausgangsrechtsstreits	47–48
Anhang – Die wesentlichen Elemente eines Vorabentscheidungsersuchens	

Einleitung

1. Die nach Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: EUV) und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) vorgesehene Vorlage zur Vorabentscheidung ist ein wichtiger Mechanismus des Rechts der Europäischen Union. Das Vorabentscheidungsverfahren soll die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Rechts in der Union gewährleisten, indem es den Gerichten der Mitgliedstaaten ein Instrument an die Hand gibt, das es ihnen ermöglicht, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder zur Gültigkeit von Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Vorabentscheidung vorzulegen, wobei klarstellend darauf hinzuweisen ist, dass zwar alle Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten sind, die von den nationalen Gerichten vorgelegten Fragen jedoch je nach dem Gegenstand des Ersuchens entweder vom Gerichtshof oder vom Gericht beantwortet werden.
2. Das Vorabentscheidungsverfahren beruht auf einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht auf der einen und den Gerichten der Mitgliedstaaten auf der anderen Seite. Um die volle Wirksamkeit dieses Verfahrens zu gewährleisten, erscheint es erforderlich, auf seine wesentlichen Merkmale hinzuweisen und einige nähere Erläuterungen zu den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen der Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts u. a. betreffend den Urheber, den Gegenstand und die Tragweite des Vorabentscheidungsersuchens sowie Form und Inhalt eines solchen Ersuchens zu geben. Diese Erläuterungen – die für alle Vorabentscheidungsersuchen gelten (I) – werden ergänzt durch Bestimmungen über die besonders eilbedürftigen Vorabentscheidungsersuchen (II) sowie durch einen Anhang, in dem sämtliche Elemente, die ein Vorabentscheidungsersuchen enthalten muss, nochmals zusammenfassend dargestellt sind.

I. Für alle Vorabentscheidungsersuchen geltende Bestimmungen

Urheber des Vorabentscheidungsersuchens

3. Der Gerichtshof und das Gericht üben ihre Befugnis, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts zu entscheiden, ausschließlich auf Initiative der nationalen Gerichte aus, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien des Ausgangsrechtsstreits eine Vorlage zur Vorabentscheidung angeregt haben. Da das mit einem Rechtsstreit befasste nationale Gericht die Verantwortung für die zu erlassende gerichtliche Entscheidung zu tragen hat, ist es nämlich Sache dieses Gerichts – und allein dieses Gerichts –, im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Rechtssache sowohl zu beurteilen, ob ein Vorabentscheidungsersuchen für den Erlass seiner Entscheidung erforderlich ist, als auch die Erheblichkeit der Fragen zu beurteilen, die es vorlegt.
4. Der Begriff „Gericht“ wird als eigenständiger Begriff des Unionsrechts ausgelegt, wobei auf eine Reihe von Faktoren abgestellt wird, wie die gesetzliche Grundlage der vorlegenden Einrichtung, ihren ständigen Charakter, den obligatorischen Charakter ihrer Gerichtsbarkeit, ein streitiges Verfahren, die Anwendung von Rechtsnormen durch diese Einrichtung sowie deren Unabhängigkeit.
5. Die Gerichte der Mitgliedstaaten können somit beim Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen einreichen, wenn sie der Auffassung sind, dass für den Erlass ihrer Entscheidung eine Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts über eine Frage nach der Auslegung oder zur Gültigkeit des Unionsrechts erforderlich ist (vgl. Art. 267 Abs. 2 AEUV). Eine Vorlage zur Vorabentscheidung kann sich u. a. dann als besonders nützlich erweisen, wenn vor dem nationalen Gericht eine neue Auslegungsfrage aufgeworfen wird, die von allgemeiner Bedeutung für die einheitliche Anwendung des Unionsrechts ist, oder wenn die vorhandene Rechtsprechung nicht die Klärung zu bringen scheint, die in einem bisher noch nicht vorgekommenen rechtlichen oder tatsächlichen Rahmen erforderlich ist.
6. Wird eine Frage im Rahmen eines Verfahrens vor einem Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, ist dieses Gericht jedoch zu einer Vorlage zur Vorabentscheidung verpflichtet (vgl. Art. 267 Abs. 3 AEUV), es sei denn, es liegt insoweit bereits eine gefestigte Rechtsprechung vor oder es bleibt kein Raum für vernünftige Zweifel hinsichtlich der richtigen Auslegung der fraglichen Rechtsnorm.

7. Des Weiteren ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, dass die nationalen Gerichte zwar die Möglichkeit haben, die vor ihnen gegen einen Rechtsakt eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union geltend gemachten Ungültigkeitsgründe zurückzuweisen, jedoch sind allein die Unionsgerichte befugt, einen solchen Rechtsakt für ungültig zu erklären. Hat ein Gericht eines Mitgliedstaats Zweifel an der Gültigkeit eines solchen Rechtsakts, muss es daher unter Angabe der Gründe für seine Zweifel ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegen. Je nach dem Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist es dann Sache des Gerichtshofs oder des Gerichts, über diese Frage zu entscheiden (siehe Nrn. 25 bis 29),

Gegenstand und Tragweite des Vorabentscheidungsersuchens

8. Das Vorabentscheidungsersuchen muss sich auf die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts beziehen; es darf sich nicht auf die Auslegung von Vorschriften des nationalen Rechts oder auf Tatsachenfragen beziehen, die im Rahmen des Ausgangsrechtsstreits aufgeworfen werden.

9. Der Gerichtshof und das Gericht können über das Vorabentscheidungsersuchen nur entscheiden, wenn das Unionsrecht auf den Fall, um den es im Ausgangsverfahren geht, anwendbar ist. Insoweit ist es unerlässlich, dass das vorlegende Gericht alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegt, aufgrund deren es zu der Annahme gelangt ist, dass im konkreten Fall Vorschriften des Unionsrechts anwendbar sind.

10. Zu Vorabentscheidungsersuchen, die sich auf die Auslegung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beziehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen dieser Charta nach ihrem Art. 51 Abs. 1 für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Unionsrechts gelten. Die Fälle einer solchen Durchführung können zwar vielfältig sein. Gleichwohl muss sich aus dem Vorabentscheidungsersuchen klar und eindeutig ergeben, dass eine von der Charta verschiedene Vorschrift des Unionsrechts auf den Fall anwendbar ist, um den es im Ausgangsverfahren geht. Da die Unionsgerichte nicht für die Entscheidung über ein Vorabentscheidungsersuchen zuständig sind, wenn eine rechtliche Situation nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, können die möglicherweise vom vorlegenden Gericht angeführten Bestimmungen der Charta für sich genommen keine entsprechende Zuständigkeit begründen.

11. Schließlich berücksichtigen der Gerichtshof und das Gericht zwar bei ihrer Entscheidung zwangsläufig den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen des Ausgangsrechtsstreits, wie ihn das vorlegende Gericht in seinem Vorabentscheidungsersuchen dargelegt hat, jedoch wenden sie das Unionsrecht nicht selbst auf diesen Rechtsstreit an. Wenn der Gerichtshof und das Gericht über die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts entscheiden, bemühen sie sich, eine der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits dienliche Antwort zu geben. Die konkreten Konsequenzen aus dieser Antwort hat jedoch das vorlegende Gericht zu ziehen, indem es die für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärte nationale Bestimmung erforderlichenfalls unangewendet lässt.

Geeigneter Zeitpunkt für eine Vorlage zur Vorabentscheidung

12. Ein nationales Gericht kann ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof richten, sobald es feststellt, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts ankommt. In welchem Stadium des nationalen Verfahrens das Ersuchen zu stellen ist, kann das betreffende Gericht selbst am besten beurteilen.

13. Allerdings bildet dieses Ersuchen die Grundlage des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder dem Gericht, die über sämtliche Informationen verfügen müssen, die es ihnen ermöglichen, sowohl ihre Zuständigkeit für die Beantwortung der vorgelegten Fragen zu prüfen als auch, wenn diese bejaht wird, dem vorlegenden Gericht eine sachdienliche Antwort auf diese Fragen zu geben. Daher ist es erforderlich, dass die Entscheidung über eine Vorlage zur Vorabentscheidung erst in einem Verfahrensstadium getroffen wird, in dem das vorlegende Gericht in der Lage ist, den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsrechtsstreits und die rechtlichen Fragen, die dieser aufwirft, mit hinreichender Genauigkeit zu bestimmen. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann es außerdem angezeigt sein, dass die Vorlage erst nach streitiger Verhandlung erfolgt.

Form und Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens

14. Die Form des Vorabentscheidungsersuchens richtet sich nach den Verfahrensregeln des nationalen Rechts. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieses Ersuchen die Grundlage des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder dem Gericht bildet und allen in Art. 23 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Satzung) bezeichneten Beteiligten, insbesondere allen Mitgliedstaaten, übermittelt wird, um ihre etwaigen Stellungnahmen einzuholen. Aufgrund der damit verbundenen Notwendigkeit, das Vorabentscheidungsersuchen in alle Amtssprachen der Europäischen Union zu übersetzen, sollte das vorlegende Gericht das Ersuchen einfach, klar und präzise sowie ohne überflüssige Elemente abfassen. Die Erfahrung zeigt, dass ungefähr zehn Seiten oftmals ausreichen, um den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens sowie die Gründe für die Anrufung des Gerichtshofs angemessen darzustellen.

15. Die inhaltlichen Vorgaben für das Vorabentscheidungsersuchen sind in identischer Weise in Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und in Art. 199 der Verfahrensordnung des Gerichts normiert und im Anhang des vorliegenden Dokuments nochmals zusammenfassend dargestellt. Außer den zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen muss das Vorabentscheidungsersuchen Folgendes enthalten:

- eine kurze Darstellung des Gegenstands des Ausgangsrechtsstreits und des maßgeblichen Sachverhalts, wie er vom vorlegenden Gericht festgestellt worden ist, oder zum mindesten eine Darstellung der tatsächlichen Umstände, auf denen die Vorlagefragen beruhen;

- den Inhalt der möglicherweise auf den Fall anwendbaren nationalen Vorschriften und gegebenenfalls die einschlägige nationale Rechtsprechung;
- eine Darstellung der Gründe, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht herstellt.

Fehlt eines oder mehrere der vorstehend aufgeführten Elemente, so kann der Gerichtshof oder das Gericht veranlasst sein, sich nach Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bzw. nach Art. 225 der Verfahrensordnung des Gerichts durch mit Gründen versehenen Beschluss für die Entscheidung über die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen für unzuständig zu erklären oder das Vorabentscheidungsersuchen als unzulässig zurückzuweisen.

16. Das vorlegende Gericht hat in seinem Vorabentscheidungsersuchen genaue Angaben zu den auf den Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits anwendbaren Vorschriften und zu den Vorschriften des Unionsrechts, deren Auslegung begehrt oder deren Gültigkeit in Frage gestellt wird, zu machen. Soweit möglich umfassen diese Angaben sowohl den genauen Titel und das Datum des Erlasses der Rechtsakte, in denen die betreffenden Vorschriften enthalten sind, als auch die Angaben zur Veröffentlichung dieser Rechtsakte. Zudem wird das vorlegende Gericht gebeten, bei Rechtsprechungshinweisen die ECLI-Nummer (European Case Law Identifier) der betreffenden Entscheidung anzugeben.

17. Wenn es seiner Auffassung nach für das Verständnis der Rechtssache erforderlich ist, kann das vorlegende Gericht knapp die Hauptargumente der Parteien des Ausgangsrechtsstreits anführen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nur das Vorabentscheidungsersuchen übersetzt wird, nicht aber eventuelle Anlagen zu dem Ersuchen.

18. Das vorlegende Gericht kann auch knapp darlegen, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten. Dies kann sich insbesondere im Rahmen von beschleunigten Verfahren oder, gegebenenfalls, von Eilverfahren als nützlich erweisen.

19. Schließlich müssen die vorgelegten Fragen in einem gesonderten und klar kenntlich gemachten Teil der Vorlageentscheidung, vorzugsweise an deren Anfang oder Ende, aufgeführt sein. Sie müssen aus sich heraus verständlich sein, ohne dass eine Bezugnahme auf die Begründung des Ersuchens erforderlich ist.

20. Um die Lektüre des Vorabentscheidungsersuchens zu erleichtern, ist es unbedingt erforderlich, dass es maschinengeschrieben beim Gerichtshof eingeht und dass die einzelnen Seiten und Absätze der Vorlageentscheidung nummeriert sind. Handschriftlich abgefasste Vorabentscheidungsersuchen werden nicht bearbeitet.

Schutz personenbezogener Daten und Anonymisierung des Vorabentscheidungsersuchens

21. Zur Gewährleistung eines optimalen Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen der Behandlung der Rechtssache durch den Gerichtshof oder das Gericht, der Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens an die in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und der späteren Verbreitung der das Verfahren beendenden Entscheidung in allen Amtssprachen der Europäischen Union wird das vorlegende Gericht – das allein vollständige Kenntnis von den Akten des nationalen Verfahrens hat – gebeten, die Rechtssache zu anonymisieren, indem es die Namen der in dem Ersuchen genannten natürlichen Personen beispielsweise durch Buchstaben ersetzt und die Angaben, die die Identifizierung dieser Personen ermöglichen könnten, unkenntlich macht. Aufgrund der weit verbreiteten Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere der Verwendung von Suchmaschinen, hat eine Anonymisierung, die nach der Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens an die in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und der Veröffentlichung der Mitteilung zur betreffenden Rechtssache im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgt, nämlich keinerlei praktische Wirksamkeit mehr.

22. Verfügt das vorlegende Gericht über eine namentliche Fassung des Vorabentscheidungsersuchens, in der die Namen und vollständigen Kontaktarten der Parteien des Ausgangsrechtsstreits angegeben sind, und eine anonymisierte Fassung dieses Ersuchens, wird es gebeten, dem Gerichtshof beide Fassungen zu übermitteln, um die Behandlung der Rechtssache durch den Gerichtshof oder das Gericht zu erleichtern.

Übermittlung des Vorabentscheidungsersuchens und der Akten des nationalen Verfahrens an den Gerichtshof

23. Das Vorabentscheidungsersuchen ist zu datieren und zu unterzeichnen und sodann der Kanzlei des Gerichtshofs elektronisch oder per Post (Kanzlei des Gerichtshofs, Rue du Fort Niedergrünewald, L-2925 Luxemburg) zu übermitteln. Aufgrund u. a. der Notwendigkeit, eine zügige Bearbeitung der Rechtssache und eine optimale Kommunikation mit dem vorlegenden Gericht zu gewährleisten, empfiehlt der Gerichtshof, dass dieses Gericht die Anwendung e-Curia nutzt. Die Modalitäten für den Zugang zu dieser Anwendung, die die elektronische Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken ermöglicht, sowie die Voraussetzungen für die Nutzung dieser Anwendung sind auf der Website des Gerichtshofs abrufbar: CURIA – Verfahren – Gerichtshof der Europäischen Union (europa.eu). Um die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen durch den Gerichtshof und das Gericht und insbesondere die Übersetzung dieser Ersuchen in alle Amtssprachen der Europäischen Union zu erleichtern, werden die nationalen Gerichte gebeten, zusätzlich zum über e-Curia erfolgenden Versand der Originalfassung des Vorabentscheidungsersuchens eine editierbare Fassung des Ersuchens an folgende Adresse zu übermitteln: editable-versions@curia.europa.eu.⁽³⁾

24. Das Vorabentscheidungsersuchen muss bei der Kanzlei mit allen relevanten und der Behandlung der Rechtssache durch den Gerichtshof und das Gericht dienlichen Unterlagen sowie insbesondere den genauen Kontaktdaten der Parteien des Ausgangsrechtsstreits und von deren etwaigen Vertretern sowie den Akten des Ausgangsverfahrens oder Kopien davon eingehen. Diese Akten (bzw. die Kopien davon) – die elektronisch oder per Post übermittelt werden können – werden während der gesamten Dauer des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder dem Gericht bei der Kanzlei aufbewahrt, wo sie vorbehaltlich anderslautender Anweisungen des vorlegenden Gerichts von den in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten eingesehen werden können.

Bestimmung des für die Entscheidung über das Vorabentscheidungsersuchen zuständigen Gerichts durch den Gerichtshof

25. Zwar sind aus Gründen der Rechtssicherheit und der Beschleunigung alle Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof einzureichen, doch werden die vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen nicht zwangsläufig vom Gerichtshof selbst beantwortet. Die Beantwortung erfolgt je nach dem Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens entweder durch den Gerichtshof oder durch das Gericht.

26. Wie aus Art. 50b Abs. 1 der Satzung hervorgeht, ist das Gericht nämlich für Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden besonderen Sachgebiete fallen:

- gemeinsames Mehrwertsteuersystem;
- Verbrauchsteuern;
- Zollkodex;
- zolltarifliche Einreichung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur;
- Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annulierung von Transportleistungen;
- System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

In Art. 50b Abs. 2 der Satzung wird allerdings klargestellt, dass der Gerichtshof für Vorabentscheidungsersuchen zuständig bleibt, die eigenständige Fragen der Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufwerfen. Aus diesem Grund wird jedes dem Gerichtshof vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen gemäß den nachstehend beschriebenen Modalitäten, die in Art. 93a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehen sind, einer Vorprüfung unterzogen.

⁽³⁾ Die editierbare Fassung entspricht dem in einer Textverarbeitungssoftware wie Microsoft Word, OpenOffice Writer, Google Docs oder Pages erstellten Dokument. Im Unterschied zu bildbasierter Software wie PDF ermöglicht dieses editierbare Format nämlich die unmittelbare Nutzung des Texts zur Verwendung im Bearbeitungsprozess der Rechtssache, insbesondere in der Übersetzungsphase.

27. Ist der Präsident des Gerichtshofs, der vom Vizepräsidenten und vom Ersten Generalanwalt unterstützt wird, nach Prüfung des Vorabentscheidungersuchens der Auffassung, dass das Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in der vorstehenden Nummer genannten besonderen Sachgebiete fällt, so teilt er dies der Kanzlei mit, die das Ersuchen dann sogleich der Kanzlei des Gerichts übermittelt. Das Ersuchen wird von Letzterer förmlich registriert, und das Verfahren wird vor dem Gericht gemäß den Bestimmungen seiner Verfahrensordnung, die im Wesentlichen mit den Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übereinstimmen, fortgesetzt.

28. Gelangen der Präsident, der Vizepräsident und der Erste Generalanwalt aufgrund der Vorprüfung des Vorabentscheidungersuchens hingegen zu der Auffassung, dass das Ersuchen zwar in eines oder mehrere besondere Sachgebiete fällt, aber auch andere Sachgebiete betrifft oder eigenständige Fragen der Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufwirft, so wird dieses Ersuchen umgehend der Generalversammlung des Gerichtshofs, an der alle Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs teilnehmen, zur weiteren Prüfung unterbreitet. Ist der Gerichtshof nach dieser Prüfung der Auffassung, dass das Vorabentscheidungersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in Art. 50b Abs. 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fällt, so wird es von der Kanzlei des Gerichtshofs sogleich der Kanzlei des Gerichts übermittelt und das Verfahren wird dann vor diesem gemäß den Bestimmungen seiner Verfahrensordnung fortgesetzt. Andernfalls wird das Verfahren vor dem Gerichtshof gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs fortgesetzt. Das vorlegende Gericht wird über das Ergebnis dieser Prüfung selbstverständlich umgehend von der Kanzlei des betreffenden Gerichts (Gerichtshof oder Gericht) informiert, die dann zu seinem ausschließlichen Ansprechpartner wird.

29. Stellt das Gericht fest, dass es für ein Vorabentscheidungersuchen nicht zuständig ist, so verweist es dieses Ersuchen durch Beschluss an den Gerichtshof, wie dies in Art. 54 Abs. 2 der Satzung vorgesehen ist. Nach Art. 256 Abs. 3 Unterabs. 2 AEUV kann das Gericht auch in jedem Stadium des Verfahrens entscheiden, ein Ersuchen an den Gerichtshof zu verweisen, wenn es der Auffassung ist, dass das Ersuchen eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte. Das nationale Gericht wird umgehend über die Verweisung informiert.

Zusammenspiel zwischen Vorlage zur Vorabentscheidung und nationalem Verfahren

30. Das vorlegende Gericht bleibt zwar, insbesondere im Rahmen eines Ersuchens um Prüfung der Gültigkeit, zuständig, einstweilige Maßnahmen zu erlassen; die Einreichung eines Vorabentscheidungersuchens führt jedoch dazu, dass das nationale Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts ausgesetzt wird.

31. Der Gerichtshof oder das Gericht bleibt mit einem Vorabentscheidungersuchen zwar grundsätzlich so lange befasst, wie dieses nicht vom vorlegenden Gericht zurückgenommen worden ist. Jedoch ist insoweit die Rolle des Gerichtshofs und des Gerichts im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens zu beachten, die darin besteht, einen Beitrag zur effektiven Rechtspflege in den Mitgliedstaaten zu leisten, und nicht darin, Gutachten zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen abzugeben. Da das Vorabentscheidungsverfahren voraussetzt, dass beim vorlegenden Gericht ein Rechtsstreit tatsächlich anhängig ist, ist dieses Gericht gehalten, den Gerichtshof oder das Gericht über alle Verfahrensereignisse zu unterrichten, die sich auf die Vorlage auswirken können, insbesondere über eine Klage- oder Antragsrücknahme oder eine gütliche Beilegung des Ausgangsrechtsstreits sowie jedes andere Ereignis, das die Erledigung des Verfahrens zur Folge hat. Das vorlegende Gericht hat den Gerichtshof oder das Gericht außerdem über den etwaigen Erlass einer Entscheidung zu informieren, die im Rahmen eines Rechtsbehelfs ergeht, der gegen die Vorlageentscheidung gerichtet ist, sowie über die Folgen, die diese Entscheidung für das Vorabentscheidungersuchen hat. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Vorabentscheidungsverfahrens, insbesondere, um zu vermeiden, dass der Gerichtshof oder das Gericht Zeit und Ressourcen für eine Rechtssache verwendet, die möglicherweise zurückgenommen wird oder gegenstandslos ist, ist es erforderlich, dass diese Informationen dem Gerichtshof oder dem Gericht innerhalb kürzester Zeit mitgeteilt werden.

32. Die nationalen Gerichte sollten außerdem beachten, dass die Rücknahme eines Vorabentscheidungersuchens sich auf die Bearbeitung ähnlicher Rechtssachen durch das vorlegende Gericht auswirken kann. Hängt der Ausgang mehrerer beim vorlegenden Gericht anhängiger Rechtssachen von der Beantwortung der vorgelegten Fragen durch den Gerichtshof oder das Gericht ab, so ist es angezeigt, dass das vorlegende Gericht diese Rechtssachen miteinander verbindet, bevor es sein Vorabentscheidungersuchen vorlegt, um es dem Gerichtshof oder dem Gericht zu ermöglichen, die vorgelegten Fragen trotz der etwaigen Rücknahme bezüglich einer oder mehrerer Rechtssachen zu beantworten.

Kosten und Prozesskostenhilfe

33. Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht ist gerichtskostenfrei. Der Gerichtshof und das Gericht entscheiden nicht über die Kosten der Parteien des beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreits. Diese Entscheidung ist Sache des vorlegenden Gerichts.

34. Verfügt eine Partei des Ausgangsrechtsstreits nicht über ausreichende Mittel, so kann ihr der Gerichtshof oder das Gericht Prozesskostenhilfe für die entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Vertretung, bewilligen. Diese Prozesskostenhilfe kann jedoch nur bewilligt werden, wenn die Partei nicht bereits auf nationaler Ebene Hilfe erhält oder diese die im Verfahren vor dem Gerichtshof oder dem Gericht entstehenden Kosten nicht – oder nur teilweise – abdeckt. Die Partei, auf die dies zutrifft, wird gebeten, dem Gerichtshof oder dem Gericht in jedem Fall sämtliche Auskünfte und Belege zu übermitteln, die eine Beurteilung ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Lage ermöglichen.

Ablauf des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder dem Gericht und Umsetzung ihrer Entscheidung durch das vorlegende Gericht

35. Die Kanzlei des Gerichtshofs oder die Kanzlei des Gerichts bleibt während der gesamten Dauer des Verfahrens mit dem vorlegenden Gericht in Verbindung und übermittelt ihm Kopien von allen Verfahrensunterlagen sowie gegebenenfalls die Ersuchen um Klarstellung oder Erläuterung, die für erforderlich erachtet werden, um die von diesem Gericht vorgelegten Fragen sachdienlich zu beantworten.

36. Am Schluss des Verfahrens, das grundsätzlich ein schriftliches und ein mündliches Verfahren umfasst, entscheidet der Gerichtshof oder das Gericht durch Urteil über die vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen. In bestimmten Fällen kann der Gerichtshof oder das Gericht jedoch veranlasst sein, ohne mündliches Verfahren und sogar ohne Aufforderung an die in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, schriftliche Erklärungen einzureichen, über diese Fragen zu entscheiden. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn die zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof oder das Gericht bereits entschieden hat, oder wenn die Antwort auf eine solche Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt. In diesen Fällen entscheidet der Gerichtshof gemäß Art. 99 seiner Verfahrensordnung bzw. das Gericht gemäß Art. 226 seiner Verfahrensordnung über die vorgelegte Frage zügig durch mit Gründen versehenen Beschluss, der dieselbe Tragweite und dieselbe Verbindlichkeit hat wie ein Urteil.

37. Nach Verkündung des das Verfahren beendenden Urteils bzw. nach Unterzeichnung des das Verfahren beendenden Beschlusses übermittelt die Kanzlei des betreffenden Gerichts (Gerichtshof oder Gericht) dem vorlegenden Gericht die das Verfahren beendende Entscheidung. Im Unterschied zu den Urteilen und Beschlüssen des Gerichtshofs werden die Urteile und Beschlüsse des Gerichts nach Maßgabe des Art. 62b Abs. 2 der Satzung wirksam. Das vorlegende Gericht wird gebeten, je nach Fall den Gerichtshof oder das Gericht darüber zu informieren, welche Folgen diese Entscheidung im Ausgangsverfahren haben wird. Das vorlegende Gericht wird außerdem gebeten, seine Endentscheidung unter ausdrücklicher Angabe der Nummer der Rechtssache beim Gerichtshof oder beim Gericht an folgende Adresse zu übermitteln: Follow-up-DDP@curia.europa.eu.

Ausnahmsweise Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung des Gerichts durch den Gerichtshof

38. Wie aus Art. 256 Abs. 3 Unterabs. 3 AEUV hervorgeht, können die Entscheidungen des Gerichts über Vorlagefragen nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts berührt wird. Art. 62 Abs. 2 der Satzung stellt insoweit klar, dass in einem solchen Fall der Vorschlag des Ersten Generalanwalt des Gerichtshofs, die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Entscheidung erfolgen muss und dass der Gerichtshof innerhalb eines Monats nach Vorlage des Vorschlags durch den Ersten Generalanwalt über diesen Vorschlag und folglich darüber zu entscheiden hat, ob die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen ist oder nicht. Aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit Art. 62b Abs. 2 der Satzung ergibt sich, dass die Entscheidung des Gerichts somit erst mit Ablauf der genannten Fristen oder, im Fall der tatsächlichen Einleitung des Überprüfungsverfahrens, am Schluss dieses Verfahrens, dessen Modalitäten in den Art. 194 und 195 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs beschrieben sind, endgültig wird.

39. Da das Überprüfungsverfahren jedoch Ausnahmeharakter haben sollte, ist es wichtig, dass das vorlegende Gericht so rasch wie möglich darüber informiert wird, ob ein Vorschlag, die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, vorliegt (oder nicht). Art. 193a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sieht daher vor, dass das vorlegende Gericht umgehend informiert wird, wenn kein Überprüfungsvorschlag vorliegt, wodurch die Entscheidung des Gerichts endgültig wird. Andernfalls muss das vorlegende Gericht abwarten, wie der Gerichtshof mit dem Vorschlag des Ersten Generalanwalts verfährt – und, falls diesem Vorschlag gefolgt wird, den Ausgang des Überprüfungsverfahrens –, um zu erfahren, ob der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts bestätigt oder aber der Ansicht ist, dass diese Entscheidung die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts beeinträchtigt; im letztgenannten Fall ersetzt die Antwort des Gerichtshofs auf die Fragen, die Gegenstand der Überprüfung waren, die Antwort des Gerichts.

II. Für besonders eilbedürftige Vorabentscheidungsersuchen geltende Bestimmungen

40. Unter den in Art. 23a der Satzung sowie den Art. 105 bis 114 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 237 der Verfahrensordnung des Gerichts genannten Voraussetzungen kann eine Vorlage zur Vorabentscheidung unter bestimmten Umständen einem beschleunigten Verfahren oder einem Eilverfahren unterworfen werden. Die Entscheidung, diese Verfahren durchzuführen, trifft je nach Fall der Gerichtshof oder das Gericht auf gesonderten, gebührend begründeten Antrag des vorlegenden Gerichts, in dem die rechtlichen und tatsächlichen Umstände darzulegen sind, die die Anwendung dieses Verfahrens bzw. dieser Verfahren rechtfertigen, oder, ausnahmsweise, von Amts wegen, wenn die Art oder die Umstände der Rechtssache dies zu erfordern scheinen.

Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens und des Eilverfahrens

41. Nach Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 237 der Verfahrensordnung des Gerichts kann eine Vorlage zur Vorabentscheidung einem beschleunigten Verfahren unter Abweichung von den Bestimmungen dieser Verfahrensordnungen unterworfen werden, wenn die Art der Rechtssache ihre zügige Erledigung erfordert. Da dieses Verfahren alle Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Mitgliedstaaten, die ihre schriftlichen oder mündlichen Erklärungen in erheblich kürzeren als den üblichen Fristen abgeben müssen, erheblichen Zwängen unterwirft, darf seine Anwendung nur dann beantragt werden, wenn besondere Umstände eine Dringlichkeitssituation begründen, die es rechtfertigt, dass der Gerichtshof oder das Gericht zügig über die Vorlagefragen entscheidet. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei großen, unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt, zu deren Abwendung eine zügige Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts beitragen kann, oder dann, wenn besondere Umstände es gebieten, innerhalb kürzester Frist Ungewissheiten auszuräumen, die grundlegende Fragen des nationalen Verfassungsrechts oder des Unionsrechts betreffen. Hingegen stellen nach ständiger Rechtsprechung eine große Zahl von Personen oder Rechtsverhältnissen, die von der Entscheidung, die das vorlegende Gericht erlassen muss, nachdem es den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst hat, potenziell betroffen sind, erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen oder eine Pflicht des vorlegenden Gerichts, zügig zu entscheiden, für sich genommen keine außergewöhnlichen Umstände dar, die die Anwendung des beschleunigten Verfahrens rechtfertigen könnten.

42. Dies gilt erst recht für das Eilvorabentscheidungsverfahren nach Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Dieses Verfahren, das nur vor dem Gerichtshof Anwendung findet und nur in den Bereichen statthaft ist, die von Titel V des Dritten Teils des AEUV über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erfasst sind, erlegt den daran Beteiligten nämlich noch größere Zwänge auf, da die Zahl der Beteiligten, die schriftliche Erklärungen einreichen dürfen, begrenzt wird und bei äußerster Dringlichkeit vom schriftlichen Verfahren vor dem Gerichtshof ganz abgesehen werden kann. Dieses Verfahren darf daher nur beantragt werden, wenn es nach den Umständen absolut erforderlich ist, dass der Gerichtshof die Fragen des vorlegenden Gerichts in kürzester Zeit beantwortet.

43. Insbesondere wegen der Vielfalt und des evolutiven Charakters der Vorschriften des Unionsrechts über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können diese Umstände hier nicht erschöpfend aufgezählt werden. Ein nationales Gericht kann einen Antrag auf Anwendung des Eilvorabentscheidungsverfahrens beispielsweise in folgenden Fällen in Betracht ziehen: in dem in Art. 267 Abs. 4 AEUV vorgesehenen Fall des Freiheitsentzugs oder der Freiheitsbeschränkung, wenn die aufgeworfene Frage für die Beurteilung der Rechtsstellung des Betroffenen entscheidend ist, oder in einem Rechtsstreit über das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht für Kleinkinder, insbesondere, wenn die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits von der Antwort auf die Vorlagefrage abhängt und das gewöhnliche Verfahren die Beziehung zwischen einem Kind und seinen Eltern oder einem Elternteil oder aber seine Entwicklung sowie seine Integration in sein familiäres und soziales Umfeld ernsthaft oder sogar irreparabel schädigen kann. Hingegen stellen wirtschaftliche

Interessen, so bedeutend und legitim sie auch sein mögen, eine die Situation der Parteien des Ausgangsverfahrens oder anderer Parteien vergleichbarer Rechtsstreitigkeiten beeinträchtigende Rechtsunsicherheit, eine große Zahl von Personen oder Rechtsverhältnissen, die von der Entscheidung, die das vorlegende Gericht erlassen muss, nachdem es den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst hat, potenziell betroffen sind, oder eine große Zahl von Rechtssachen, die von der Entscheidung des Gerichtshofs betroffen sein können, für sich genommen keine Umstände dar, die die Anwendung des Eilvorabentscheidungsverfahrens rechtfertigen könnten.

Antrag auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilverfahrens

44. Damit der Gerichtshof oder das Gericht schnell entscheiden kann, ob das beschleunigte Verfahren oder das Eilvorabentscheidungsverfahren durchzuführen ist, muss der Antrag die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, und insbesondere die Gefahren genau darlegen, die bei Anwendung des gewöhnlichen Verfahrens drohen. Soweit möglich, hat das vorlegende Gericht knapp anzugeben, wie die vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten. Dies erleichtert nämlich die Stellungnahme der Parteien des Ausgangsrechtsstreits und der sonstigen Verfahrensbeteiligten und trägt damit zur Verfahrensbeschleunigung bei.

45. In jedem Fall ist der Antrag auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilverfahrens in einer unmissverständlichen Form einzureichen, die es der Kanzlei ermöglicht, unmittelbar festzustellen, dass die Angelegenheit eine spezifische Behandlung erfordert. Zu diesem Zweck wird das vorlegende Gericht gebeten, anzugeben, welches der beiden Verfahren im konkreten Fall erforderlich ist, und in seinem Ersuchen auf den einschlägigen Artikel der betreffenden Verfahrensordnung (Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs oder Art. 237 der Verfahrensordnung des Gerichts betreffend das beschleunigte Verfahren oder Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs betreffend das Eilverfahren) Bezug zu nehmen. Diese Angabe hat in seiner Vorlageentscheidung an herausgehobener Stelle zu stehen oder muss in einem gesonderten Schreiben des vorlegenden Gerichts enthalten sein.

46. Zur Vorlageentscheidung selbst wird darauf hingewiesen, dass es bei Vorliegen von Dringlichkeit umso wichtiger ist, dass sie knapp gefasst ist, da dies zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Schriftverkehr zwischen dem Gerichtshof oder dem Gericht und dem vorlegenden Gericht sowie mit den Parteien des Ausgangsrechtsstreits

47. Das Gericht, das die Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilverfahrens beantragt, wird gebeten, diesen Antrag sowie die Vorlageentscheidung – zusammen mit dem Text dieser Entscheidung in einem editierbaren Format – über die Anwendung e-Curia oder per E-Mail (DDP-Greffecour@curia.europa.eu) zu übermitteln.

48. Um die spätere Kommunikation des Gerichtshofs oder des Gerichts sowohl mit dem vorlegenden Gericht als auch mit den Parteien des Ausgangsrechtsstreits zu erleichtern, wird das vorlegende Gericht außerdem gebeten, seine E-Mail-Adresse, die der Gerichtshof oder das Gericht verwenden kann, sowie die E-Mail-Adressen der Vertreter der Parteien des Ausgangsrechtsstreits anzugeben.

ANHANG

Die wesentlichen Elemente eines Vorabentscheidungersuchens

Dieser Anhang zeigt zusammenfassend nochmals die wesentlichen Elemente auf, die ein Vorabentscheidungersuchen enthalten muss. Der Darstellung dieser Elemente folgt jeweils ein Hinweis auf die Nummer(n) der vorliegenden Empfehlungen, in der bzw. denen das jeweilige Element näher erläutert ist.

Das Vorabentscheidungersuchen muss in jedem Fall, unabhängig davon, ob es elektronisch oder per Post übermittelt wird, die folgenden Angaben enthalten:

- 1) die Bezeichnung des vorlegenden Gerichts und, gegebenenfalls, des zuständigen Spruchkörpers (siehe dazu Nrn. 3 bis 7),
- 2) die genaue Bezeichnung der Parteien des Ausgangsrechtsstreits und, gegebenenfalls, der diese vor dem vorlegenden Gericht vertretenden Personen (bezüglich der Parteien des Ausgangsrechtsstreits siehe jedoch Nrn. 21 und 22 der vorliegenden Empfehlungen betreffend den Schutz personenbezogener Daten),
- 3) den Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits und den maßgeblichen Sachverhalt (siehe Nr. 15),
- 4) die einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts und des Unionsrechts (siehe Nrn. 15 und 16),
- 5) die Gründe, auf denen die Zweifel des vorlegenden Gerichts hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit des Unionsrechts beruhen (siehe Nrn. 8 bis 11 und 15 bis 18),
- 6) die Vorlagefragen (siehe Nr. 19) sowie, gegebenenfalls,
- 7) das etwaige Erfordernis einer spezifischen Behandlung des Ersuchens beispielsweise hinsichtlich der besonderen Eile, die für die Behandlung des Ersuchens durch den Gerichtshof oder das Gericht geboten ist (siehe Nrn. 40 ff.).

In formaler Hinsicht müssen Vorabentscheidungersuchen maschinengeschrieben abgefasst, datiert und unterzeichnet sein und sind bei der Kanzlei des Gerichtshofs vorzugsweise elektronisch zusammen mit sämtlichen Unterlagen einzureichen, die für die Behandlung der Rechtssache sachdienlich und relevant sind (siehe dazu Nrn. 20 bis 24 der vorliegenden Empfehlungen sowie, was Ersuchen anbelangt, die besonders eilbedürftig sind, Nrn. 44 bis 48).

Vom Gerichtshof und vom Gericht empfohlene Übermittlungskanäle

Zur Gewährleistung einer optimalen Kommunikation mit den Gerichten, die Vorabentscheidungersuchen einreichen, empfehlen der Gerichtshof und das Gericht die Nutzung folgender Übermittlungskanäle:

- 1) Einreichung des Vorabentscheidungersuchens (bzw. der übrigen mit diesem Ersuchen in Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen):
 - unterzeichnetes Original des Vorabentscheidungersuchens (bzw. der übrigen mit dem Ersuchen in Zusammenhang stehenden Unterlagen): Versand über die Anwendung e-Curia. Die Modalitäten des Zugangs zu dieser kostenfreien und gesicherten Anwendung sowie die Voraussetzungen für ihre Nutzung sind unter folgender Adresse abrufbar: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957/de/
 - editierbare Fassung des Vorabentscheidungersuchens (bzw. der übrigen mit dem Ersuchen in Zusammenhang stehenden Unterlagen): editable-versions@curia.europa.eu
- 2) Versand der Endentscheidung des vorlegenden Gerichts (anonymisiert, falls – beispielsweise für die Online-Veröffentlichung – erforderlich), die auf die Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts über das Vorabentscheidungersuchen hin ergibt: Follow-up-DDP@curia.europa.eu